



# Kammergericht

## Beschluss

Geschäftsnummer: 14 U 226/09  
9 O 183/09 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

Maximum Industrie- und Gewerbeholding GmbH,  
vertreten d. d. Geschäftsführer Michael Wolf,  
Ahornstraße 28 - 32, 14482 Potsdam,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dr. Wenk & Dr. Huth,  
Bäuerlinshalde 6, 88131 Lindau (Bodensee),-

g e g e n

Rechtsanwalt und Notar  
[REDACTED]  
101 [REDACTED]

Beklagter und Berufungsbe-  
klagter,

- Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

hat der 14. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Erich und die Richter am Kammergericht Schlecht und Jaeschke am 23. September 2011 einstimmig beschlossen:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 29. Oktober 2009 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 9 O 183/09 – wird auf ihre Kosten bei einem Wert der Berufungsinstanz von bis zu 230.000,00 Euro zurückgewiesen.

### Gründe

Die Berufung war durch Beschluss zurückzuweisen, weil sie keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordern (§ 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Zur weiteren Begründung wird auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 22. Juli 2011 Bezug genommen, § 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO.

Die beiden Stellungnahmen der Klägerin vom 19. September 2011 rechtfertigen kein anderes Ergebnis. Insoweit ist nur noch Folgendes anzumerken:

Gegenüber den Erwägungen der Klägerin ist im Ausgangspunkt zu wiederholen, dass die Klageforderung hier jedenfalls an der fehlenden adäquaten Kausalität zwischen der gerichtlichen Kostenentscheidung und der unterstellten Pflichtverletzung des Beklagten scheitert. Bewertungsmaßstab wegen der Kostenentscheidung ist nicht die historische Prozessentwicklung mit den anwaltlichen und gerichtlichen Gebühren und dem Gebührenstreitwert. Entscheidend ist die ausschließlich nach dem Stand der letzten mündlichen Verhandlung im Ausgangsverfahren zu treffende konkrete Kostenentscheidung, die hier, wie vom Senat im Hinweisbeschluss ausgeführt, maßgeblich auf den unzulässigen letzten Klageanträgen der Klägerin beruht. Dabei setzt sich der Senat bei der notwendigen Betrachtung des Kostenwerts auch gar nicht mit den Beschlüssen des Ausgangsverfahrens zum Gebührenstreitwert in Widerspruch, zumal die dort ausgesprochene fehlende Gebührenstreitwerterhöhung entsprechend § 45 Abs. 2, 1 S. 1,3 GKG auch nur zum Ausdruck bringt, dass es trotz Widerklage hier um einen einheitlichen Streitgegenstand ging. Dem entspricht die einheitliche Beurteilung einer Veranlassung der konkreten Kostenentscheidung nach den §§ 101, 91, 97 ZPO durch die Klägerin.

Die Kostenentscheidung ist also – im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin – maßgebend von ihrem damaligen prozessual unzulässigen Verhalten beeinflusst worden.

Soweit sich die Klägerin in ihrer zeitlich ersten Stellungnahme vom 19. September 2011 nun ausdrücklich auf ihre Hilfsaufrechnung aus dem ersten Rechtszug beruft, aber auch soweit man den Ausführungen des Senats zur Kostenverursachung im Ausgangsverfahren nicht folgen wollte, bleibt es bei der bereits im Hinweisbeschluss mitgeteilten Bezugnahme auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung zur Frage der sogenannten psychisch vermittelten Kausalität. Gerade unter Berücksichtigung des BGH-Beschlusses vom 28. Januar 2010 – III ZR 75/09 – ist sowohl für das Ausgangsverfahren als auch für das prozessuale Verhalten der Klägerin im Rechtsstreit vor dem Landgericht zur Geschäftsnummer 9 O 371/00 = KG 14 U 245/01 anzunehmen, dass der Übergang der Klägerin von der unstreitigen und dem eigenen Interesse nicht zuwiderlaufenden Annahme einer wirksamen Vertragsbeurkundung zur streitigen und jedenfalls zweifelhaften Auffassung einer unwirksamen Beurkundung durch das Verhalten des Beklagten nicht herausgefordert und ungerechtfertigt war, mithin der Zurechnungszusammenhang zwischen hier unterstellter Amtspflichtverletzung und Kostenbelastung wegen des eigenen schadensträchtigen - Verhaltens der Klägerin nicht besteht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Erich

Schlecht

Jaeschke